

## Stellungnahme der TK OTTV zum Antrag des TTC Weinfelden

zu Handen der Frühjahrs-Delegiertenversammlung des OTTV vom 11. Februar 2025

Die TK OTTV lehnt den Antrag des TTC Weinfelden bezüglich der Möglichkeit, Mannschaften an andere Vereine abzutreten ab.

### Begründung:

- Der Antrag ist aus Sicht der TK OTTV nicht umsetzbar. Ein Übertrag einer Mannschaft müsste der TK OTTV bis zum Rückzugstermin (30. April) bekannt sein, um die neue Saison zu planen. Die Transferfrist für Clubwechsel ist jedoch erst im Juni und der Termin für die Stammspielermeldung der Mannschaften am 31. Juli. Die beiden kumulativen Bedingungen des Antrags können also nicht zum selben Zeitpunkt erfüllt werden, was eine Kontrolle aller Gesichtspunkte zum Zeitpunkt der Gruppeneinteilung (Juni) verunmöglicht.
- Auch inhaltlich ist die TK OTTV gegen den Antrag. Dieser Antrag würde ein Handel von Mannschaften zwischen Clubs ermöglichen, welchen die TK ablehnt.
- Mannschaften wurden auch schon in der Vergangenheit neu «zusammengemischt» (ob es aktuell wirklich eine «Vielzahl, welche bisher nicht dagewesen war» wie vom TTC Weinfelden dargestellt ist, kann von der TK OTTV nicht beurteilt werden). Dabei war es bisher immer allen involvierten Akteuren klar und akzeptiert, dass man halt für eine oder zwei Saisons in einer tieferen Liga spielen muss, wenn zu einem anderen Verein mit Mannschaften in tieferen Ligen gewechselt wird.
- Der Antrag ist nicht vereinbar mit dem Sportreglement STT. Jean-Marc Wichser, Präsident der Statuten und Sportreglementscommission STT, meint auf eine informelle Anfrage: «Der Vorschlag würde den etwa für die anderen beteiligten Mannschaften der betroffenen Liga unerwünschten, unsportlichen und unrechtmässigen Effekt haben, dass ein Club plötzlich von der Ligaposition eines anderen Clubs profitiert, ohne selbst in die Liga aufgestiegen zu sein. Kurzum: die Ligaposition einer Mannschaft ist dem Ligasystem und der Organisation der MM des SpR STT fremd und widerspricht ihm resp. dessen Sinne und Zweck (vgl. etwa Art. 50.9, 50.10, 50.11 und 50.12).»
- Gemäss SpR STT Art. 01.3 dürfen die Sportreglemente der Regionalverbände dem Sportreglement STT nicht widersprechen und müssen vom Zentralvorstand STT genehmigt werden. Also: wenn die Delegiertenversammlung des OTTV den Antrag annehmen würde, könnte er nur umgesetzt werden, falls der ZV STT damit einverstanden ist.